

Schutzstatus S: Einführung Meldepflicht bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit

Seit Donnerstag, 23. Oktober 2025 ist die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit für Personen mit Schutzstatus S meldepflichtig und nicht mehr wie bis anhin bewilligungspflichtig.

Am 22. Oktober 2025 hat der Bundessrat entschieden (siehe [Medienmitteilung des Bundes](#)), die bisherige Bewilligungspflicht durch eine Meldepflicht zu ersetzen, wenn Personen mit Schutzstatus S eine Erwerbstätigkeit aufnehmen wollen. Ziel ist es, Arbeitgebende administrativ zu entlasten und somit die Erwerbstätigkeit von Personen mit Schutzstatus S zu fördern.

Im Kanton Luzern gilt: Wenn Personen mit Schutzstatus S eine Stelle antreten wollen, muss der Arbeitgeber die Aufnahme der Erwerbstätigkeit dem [Amt für Migration \(AMIGRA\) des Kantons Luzern](#) vor Stellenantritt melden.